

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Ueber den Contractbruch.

Die schon seit geraumer Zeit in der Presse und in Versammlungen behandelte Frage, ob der Bruch des Arbeitsvertrags strafbar sei oder nicht, hat, so einfach die Antwort darauf scheinen mag, doch von Anfang an die verschiedenste Beurtheilung gefunden. Auf der neulichen Versammlung des Vereins für Socialpolitik zu Eisenach entschied man sich für die Bestrafung, nachdem ein der bedeutendsten Mitglieder dieses Vereins, Professor Schmoller zu Straßburg, sich in einem sehr eingehenden Gutachten durchaus dagegen erklärt und sich sogar bis zu dem Ausspruch verstiegen hatte: „Ich sehe in der ganzen Bewegung für Contractbruchstrafe eine vorübergehende reactionäre Philisterrimmung, die eigentlich am liebsten die ganze Freizügigkeit und Coalitionsfreiheit wieder beseitigen würde, die aber damit noch nicht offen hervortreten mag und nun hofft, mit einem strengen Strafgesetz wenigstens einen Theil der Streiks, der Lohnsteigerungen u. d. d. beseitigen, die Fleischdöppe Aegyptens, d. h. die Privilegien der guten alten Zeit, wieder erwirken zu können, wie Lascker sich ausdrückt.“

Inwiefern die Heilighaltung eines abgeschlossenen Vertrags und der gesetzliche Schutz, den der Staat demselben angedeihen läßt, der Coalitionsfreiheit und Freizügigkeit widerspricht, ist so leicht freilich nicht einzusehen. Wer einen Vertrag eingeht, verpflichtet sich durch sein Wort, das, was man durch den Vertrag festsetzt, zu halten. Ob dieses Wort mündlich oder schriftlich gegeben wird, ist vom moralischen Standpunkte aus völlig gleich, ebenso, ob man es durch Eid oder Handschlag bekräftigt. Auch der Arbeitscontract ist solch ein Vertrag, den Arbeitsgeber und Arbeitnehmer mit einander abschließen. Der erste verpflichtet sich, dem Arbeiter Arbeit und ausgemachten Lohn für eine bestimmte Zeit zu geben, der Arbeitnehmer aber, für eben diese Zeit für diesen Lohn die verlangte Arbeit zu leisten.

Bisher pflegte man das Heilighalten eines Vertrages, das gewissenhafte Nachkommen eingegangener Verpflichtungen nicht für eine „Philisterrichtigkeit“ zu erklären. Bis jetzt war es in Deutschland üblich, Wort- und Treubruch für ehrlos zu halten. Ein Wort — ein Mann, war ein Sprichwort, was auf die Erfahrung langer Jahrhunderte sich baute. Erst unsern Tagen blieb es vorbehalten, daß ein ganzer großer Theil des Volkes die Verleghlichkeit, die Unverbindlichkeit des Vertrages auf seine Fahne schreibt, ja theilweise nicht einmal das Unfittliche dieses Prinzipes einsehen will.

Welches Vertrauen soll man einem Manne schenken, der sein Wort nur giebt, um es so lange zu halten, wie es ihm gut und seinen selbstfüchtigen Anschauungen nützlich dünkt. Wer in Bezug auf Treue und Wahrhaftigkeit sich das Vertrauen verscherzt, verdient es auch nicht in Bezug auf die Ehrlichkeit, und wer in seinen gewerblichen Verhältnissen gewissenlos und treulos glaubt handeln zu dürfen, wird auch in seinen bürgerlichen und Familienverhältnissen mit derselben Frivolität zu Werke gehen. Der Gefelle, der seinem Meister gegenüber sein Manneswort nicht hält, es bricht, so wie es ihm paßt, wird der, wenn er selbst einmal Meister wird, seinen Kunden gegenüber reeller sein?

Daraus folgt, daß das Prinzip des Contractbruches das sittliche Bewußtsein des Volkes vernichtet, die reelle Grundlage des geschäftlichen Verkehrs untereinander untergräbt, Treue und Glauben ertödtet und an seine Stelle Willkür und Selbstsucht setzt.

Daher ist der Beschluß des Vereins für Socialpolitik nur mit Freuden zu begrüßen und wir können nur hoffen, daß auch die Gesetzgebung

diese Lücke so bald wie möglich ausfüllt und für diesen Krebschaden unseres socialen Lebens eine Heilung möglich zu machen sucht.

(Sor. Wochenbl.)

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 31. October. Wie früher bei sozial-demokratischen und ultramontanen Vereinen, so sind jetzt auf Veranlassung der hiesigen Staatsanwaltschaft auch bei dem Centralwahlausschuß der nationalliberalen Partei Recherchen angestellt worden. Dieselben beziehen sich auch hier auf die Frage, ob etwa eine Verletzung der vielgenannten §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vorliege. Da sie aber durchaus erfolglos blieben, so ist der geschäftsführende Sekretär, Assessor Lascker, ein Neffe des bekannten Abgeordneten, vernommen und aufgefordert worden, die Schriftstücke des Comité's zur Disposition des Untersuchungsrichters zu stellen. Das Verfahren gegen den Wahlverein hat einigermaßen überrascht. Eine gerichtliche Beurtheilung steht deshalb nicht zu erwarten, weil das Comité nicht mit anderen Vereinen in Verbindung stand, somit von einer Gesetzesübertretung nicht die Rede sein kann.

— Das Landsturmgesetz ist aus der Berathung des Bundesraths mit folgender Abänderung in § 3 hervorgegangen: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schwere erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.“

— Das Berliner Polizeipräsidium hat die Exekutivebeamten angewiesen, auf die hier durchreisenden Auswanderer nach Brasilien zu achten und nach den Agenten zu forschen, durch deren Vermittlung sie befördert werden, da es feststeht, daß die brasilianische Regierung neuerdings wieder mit Colonisations-Unternehmern Verträge geschlossen hat, um namentlich deutsche Landleute über das Meer in ein fast gewisses Verderben zu locken.

— Die Elsaß-Lothringischen Deputirten sind, so weit bekannt, bis jetzt nicht in Berlin eingetroffen. Die Angaben darüber, ob sie sämtlich kommen oder wegleiben, oder ob ein gemeinschaftlicher Beschluß darüber unter ihnen zu Stande gekommen ist, widersprechen sich. Es steht so viel fest, daß in der letzten Zeit eine eindringliche Agitation von Paris aus stattgefunden hat, welche die Deputirten von ihrem Erscheinen in Berlin abzuhalten versuchte. Daß diese Agitation wenigstens bei dem Bischof Räß von Straßburg gescheitert ist, scheint ziemlich festzustehen, und zwei Gründe sprechen für die Annahme, daß sie ziemlich vollständig erscheinen werden. Es hat fürs erste in Elsaß-Lothringen ein Umschlag in der Stimmung der Bevölkerung dahin stattgefunden, daß man des ohnmächtigen Grollens müde zu werden beginnt und es auf die Dauer doch für unverantwortlich hält, sich nicht um seine eigenen Geschicke zu kümmern, wenn die Gelegenheit und das freie Wort dafür offen stehen. Eine spezielle Gelegenheit dazu aber wird die Debatte bei Feststellung des Haushalt-Stats für die Reichslande liefern, die in der Thronrede angekündigt ist. Einen zweiten Grund für die Annahme ihres Erscheinens sehen wir in dem Umstande, daß der ultramontanen Partei im Reichstage Alles daran liegen muß, sich für die Abstimmungen zu verstärken, und daß sich die Wahlverwandtschaft mit dem deutschen Ultramontanismus in Elsaß-Lothringen vorläufig stärker erweisen wird, als die mit dem Franzosenthum, — bis zu dem Tage, daß sich die